

# Rechtssubjekte

Personengesellschaften

Personen

**Natürliche Personen**

Lebende Menschen  
(§ 1 ff. BGB)

**Juristische Personen**

**Privatrecht**

Grundformen im BGB:

- Vereine ( § 21 ff BGB)
- Stiftungen

Sonderformen außerhalb BGB:

- Aktiengesellschaften (AktG)
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (AktG)
- Eingetragene Genossenschaften (GenG)
- GmbH (GmbHG)

**Öff. Recht**

- Bund und Länder
- Körperschaften (z.B. Gemeinden, Universitäten)
- Anstalten
- Stiftungen

# Natürliche Personen

- Natürliche Person ist jeder Mensch
- Natürliche Personen sind rechtsfähig, d.h. sie können Träger eigener Rechte und Pflichten sein.
- bestimmte Merkmale sind dafür nicht erforderlich  
→ auch Geisteskranke und Säuglinge können Träger eigener Rechte und Pflichten sein.
- Rechtsfähigkeit ist von Handlungsfähigkeit zu unterscheiden. Handlungsfähigkeit ist Fähigkeit des Menschen, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.

# Natürliche Personen

## Beginn der Rechtsfähigkeit

Gemäß § 1 BGB beginnt Rechtsfähigkeit des Menschen (der natürlichen Person) mit der Vollendung der Geburt

- Kinder im Mutterleib sind nicht rechtsfähig. Erforderlich zum Erlangen der Rechtsfähigkeit ist völliger Austritt aus dem Mutterleib.
- Kinder im Mutterleib sind trotzdem nicht völlig schutzlos, es kommen z.B. Ansprüche wegen vorgeburtlicher Schädigung in Betracht, wenn Kinder später lebend geboren werden.

# Natürliche Personen

## Ende der Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person endet mit deren Tod (vgl. 1922 I BGB)

- Wann Tod des Menschen eintritt, ist rechtlich nicht abschließend definiert, maßgebend ist Stand der medizinischen Wissenschaft
  - ➔ h.M.: Hirntodkriterium (vgl. auch TransplantG)
- Da Fähigkeit endet, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, geht Vermögen mit dem Tod auf Erben über
- Beweis des Todes erfolgt durch Sterbebuch
- Ist Mensch verschollen, erfolgt Todeserklärung nach VerschG

# Natürliche Personen

## Ende der Rechtsfähigkeit

- Ist Tod eines Menschen sicher, ist aber unbekannt, wann er eingetreten ist, scheidet Todeserklärung mangels Verschollenheit aus. Es kommt Verfahren zur Feststellung der Todeszeit in Betracht (VerschG)

# Natürliche Personen

## Schutz der Persönlichkeit

- Schutz der Persönlichkeit ist im BGB nur für einzelne Teilbereiche geregelt
- Namensrecht einer Person als äußeres Kennzeichen zur Unterscheidung geschützt in § 12 BGB.
- Schließung der verbleibenden Lücken erfolgt unter Zugrundelegung der Art. 1 und 2 GG
- Rechtsprechung und Lehre haben umfassendes allgemeines Persönlichkeitsrecht entwickelt
- APR wird im BGB im wesentlichen durch Anwendung von Generalklauseln geschützt, z.B. § 823 I „sonstiges Recht“

# Juristische Personen

- Juristische Personen sind die durch die Rechtsordnung als selbstständige Rechtsträger anerkannten Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
- Je nachdem, ob die sie dem öffentlichen oder privaten Recht zuzuordnen sind, handelt es sich um juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts
- Bei juristischen Personen des Privatrechts ist zwischen Vereinen und Stiftungen zu unterscheiden

# Juristische Personen

## Vereine

- Verein ist eine Personenvereinigung zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
- Verein besteht aus Mehrheit von Personen, sein Bestand ist von Mitgliederwechsel unabhängig
- Zweck des Vereins ergibt sich aus Satzung (vgl. § 57 I BGB)
- Im Unterschied zum nichtrechtsfähigen Verein (vgl. § 55 BGB) ist rechtsfähiger Verein selbstständige Rechtspersönlichkeit und juristische Person (§§ 21 ff. BGB)

# Juristische Personen

## Stiftungen

- Stiftung ist eine Vermögensmasse zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zwecks
  - ➔ Da Stiftung aus einer Vermögensmasse besteht, ist sie keine Personenvereinigung
  - ➔ Sie hat keine Mitglieder, von ihr begünstigte Personen heißen Destinatäre
- Stiftung ist selbstständige Rechtspersönlichkeit (Unterschied Stiftung – Sammelvermögen)
- Stiftung entsteht durch Rechtsgeschäft des Stifters und staatliche Genehmigung

# Juristische Personen

## Sonstige juristische Personen des Privatrechts

- Außer den im BGB geregelten Vereinen und Stiftungen gibt es noch weitere juristische Personen des Privatrechts
  - ➔ Aktiengesellschaft, geregelt im AktG
  - ➔ Kommanditgesellschaft auf Aktien, geregelt im AktG
  - ➔ GmbH, geregelt im GmbHG
  - ➔ eingetragene Genossenschaft, geregelt im GenG
  - ➔ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, geregelt im VAG

# Personengesellschaften

## Innerhalb des BGB:

- Nur GbR, geregelt in §§ 705 ff. BGB
- Keine juristische Person, sondern Gesamthandsgemeinschaft (vgl. §§ 718 I, II; 719 I, II BGB)
  - ➔ Verpflichtet und Berechtig sind nach Gesetzeswortlaut alle Gesellschafter, nicht jedoch Gesellschaft
- Rechtsfähigkeit aber mittlerweile durch Rspr. anerkannt

## Außerhalb des BGB:

- OHG, geregelt in §§ 105 ff. HGB, gem. § 124 I HGB selbstständig rechtsfähig
- KG, geregelt in §§ 161 ff. HGB, gem. § 161 II i.V.m. § 124 I HGB selbstständig rechtsfähig.

# Rechtsobjekte

- Rechtsobjekt ist jedes Gut, auf das sich rechtliche Herrschaftsmacht eines Rechtssubjekts erstrecken kann
- Darunter fallen Sachen, Immaterialgüter und Rechte
- Gemäß § 90 BGB sind **Sachen** körperliche Gegenstände. Regelungen des BGB betreffend der Sachen finden sich vorwiegend im Sachenrecht
- **Immaterialgüter** sind geistige Schöpfungen, an denen der Urheber durch Gesetz ein alleiniges Nutzungs- und Verwertungsrecht hat (z.B. UrhG, GeschmG, PatG, MarkenG)

# Rechtsobjekte

- Nur Vermögens**rechte** können Gegenstand rechtlicher Herrschaftsmacht sein. Dies sind: dingliche Rechte, Rechte an Rechten, Immaterialgüterrechte, die Forderungen, Mitgliedschaftsrechte an Kapital- und Personengesellschaften